

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. GELTUNG

Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, gelten ausschließlich und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf diese Bezug genommen wird, sie dem Besteller aber bei einem von uns bestellten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Bedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

II. ANGEBOTE, VERTRAGSSCHLUSS

1. Unsere Angebote sind freibleibend, falls diese nicht ausdrücklich als Festangebote abgegeben werden.
2. Der Vertrag kommt mit Übersendung unserer endgültigen Auftragsbestätigung, per Fax oder brieflich, zustande, deren Inhalt für den Lieferungs- und Leistungsumfang maßgeblich ist. Eine vorläufige Auftragsbestätigung bindet den Käufer insoweit, als nach ihrem Zugang Streichungen, Sislierungen und Änderungen nicht mehr möglich sind. Der Vertragsabschluss steht unter dem Vorbehalt der Erteilung einer Deckungszusage durch eine Warenkreditversicherung. Sofern die Deckungszusage von der Warenkreditversicherung nach Abschluss des Vertrages und vor Auslieferung der Ware aufgehoben oder unter den vereinbarten Verkaufspreis reduziert wird, hat der Käufer vor der Auslieferung der Ware auf unsere Aufforderung hin eine anderweitige Sicherheit zu stellen, andernfalls sind wir berechtigt, die Auslieferung der Ware zu verweigern und von dem Vertrag zurückzutreten.
3. Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden, insbesondere Zusicherungen und sonstige Angaben bezüglich Lieferzeit und Qualität des Materials bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
4. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt vollständiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die Nichtbelieferung oder Verzögerung ist durch uns verschuldet. Importware steht des weiteren unter dem Vorbehalt der Erteilung der Einfuhrgenehmigung durch die zuständigen Behörden.

III. PREISE

1. Maßgebend ist der in der Auftragsbestätigung genannte Preis zuzüglich der dort genannten Aufschläge. Berechnet wird grundsätzlich, wenn nicht anders schriftlich festgelegt, brutto für netto.
2. Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung der Ware an den Käufer die Frachtkosten, öffentliche Abgaben, die Steuern und Zölle und sonstigen Nebengebühren oder werden solche Kosten, Abgaben und Gebühren neu eingeführt, insbesondere die Einfuhr der Ware mit Sonder- (Anti-Dumping) Zöllen belegt, so sind wir auch in den Fällen fracht- und/oder zollfreier Lieferung berechtigt, diese Mehrkosten auf Nachweis dem Käufer zu belasten.

IV. LIEFERFRISTEN- UND TERMINE

1. Die Angaben von Lieferfristen und -terminen sind unverbindlich, es sei denn, die Angaben sind in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet. Sie stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unseren Vorlieferanten. Verbindliche Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung; sie sind eingehalten, wenn die Ware innerhalb der Lieferfrist oder zu dem genannten Liefertermin die Auslieferungsstelle unseres Vorlieferanten verläßt. Sie gelten ferner mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden oder Verschulden unseres Vorlieferanten nicht rechtzeitig abgedandt werden kann. Verbindlich zugesagte Lieferfristen und -termine verändern sich um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug gerät zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
2. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns - auch innerhalb eines Verzuges - die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Roh- und Brennstoffmangel, Feuer, Verkehrssperren, Störungen der Betriebe oder des Transports und sonstige , von uns nicht zu vertretende Umstände gleich, die uns die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen und zwar einerlei, ob sie bei uns oder unserem Vorlieferanten eintreten. Berufung sich unser Vorlieferant auf höhere Gewalt, so können wir den Nachweis der höheren Gewalt durch Vorlage einer im Ausführländ üblichen Bescheinigung führen. Den Eintritt höherer Gewalt werden wir dem Käufer sofort mitteilen. Er kann alsdann von uns die Erklärung, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist, die bei Importgeschäften mindestens drei Monate nach Quartalsende betragen muß, liefern wollen, verlangen. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer zurücktreten.
3. Geräten wir mit der Lieferung in Verzug, kann der Käufer nach Ablauf einer uns gesetzten, angemessenen Nachfrist, die bei Importgeschäften mindestens drei Monate nach Quartalsende betragen muß, insoweit vom Vertrag zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht abgedandt oder als versandbereit gemeldet ist.
4. Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Käufer nur für den Fall der vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Verzögerung bzw. Nichtlieferung verlangen. Für den Fall der leicht fahrlässig verursachten Verzögerung/Nichtlieferung sind jegliche Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

V. TEILLIEFERUNGEN, UNTER- BZW. ÜBERLIEFERUNGEN

Zu Teillieferungen und Mehr- und Minderlieferungen in dem handelsüblichen Umfang von plus/minus 10 % der abgeschlossen Menge sind wir berechtigt.

VI. ZAHLUNG UND VERRECHNUNG

1. Zahlung hat unabhängig vom Eingang der Ware bis zum 15. des der Lieferung ab Werk bzw. der angezeigten Fertigstellung folgenden Monats - falls nicht andere Paritäten und Ziele vereinbart sind - ohne Skontozugzug sowie ohne jeglichen Einbehalt oder Abzug aus dem Warenpreis so zu erfolgen, daß uns der für den Rechnungsausgleich erforderliche Betrag spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht.
2. Wir nehmen rediskontfähige und ordnungsgemäß versteuerte Wechsel zahlungshalber an, wenn das ausdrücklich vereinbart wurde. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.
3. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszins der EZB zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
4. Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadensersatz zu verlangen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Käufers verlangen und die Einziehungsermächtigung gem. Ziff. VII 5 widerrufen. Wir sind berechtigt, in den genannten Fällen den Betrieb des Käufers zu betreten, die gelieferte Ware wegzunehmen und sie durch freihändige Verkauf zur Anrechnung auf die offene Kaufpreisforderung abzüglich entstehender Kosten bestmöglich zu verwerten.
5. Wir sind berechtigt, aufzurechnen mit sämtlichen Forderungen, die uns gegen den Käufer zustehen, gegen sämtliche Forderungen, die dem Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen uns zustehen. Dies gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Zahlung in Wechseln oder andere Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden sind. Ggf. beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo. Sind die Forderungen verschieden fällig, so werden unsere Forderungen insoweit spätestens mit der Fälligkeit unserer Verbindlichkeit fällig und mit Wertstellung abgerechnet.
6. Zur Zurückhaltung von Zahlungen oder Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist der Käufer nicht berechtigt, es sei denn, die der Zurückhaltung bzw. Aufrechnung zugrunde liegenden Forderungen sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

VII. ABTRETUNG VON FORDERUNGEN

Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.

VIII. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von §950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 1.
3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, daß die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. den Ziff. 4 bis 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
4. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziff. 2 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von dem Widerrufsrecht nur in den in Ziff. VI 4 genannten Fällen Gebrauch machen. Zur Abtretung der Forderungen - einschließlich des Forderungsverkaufs an Factoring-Banken - ist der Käufer nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt! Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

6. Wenn wir den Eigentumsvorbehalt geltend machen, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrage, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Das Recht des Käufers, die Vorbehaltsware zu besitzen erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrage nicht erfüllt.
7. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muß uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.
8. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 v.H., sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
9. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern und die Ware feuchtheitgeschützt und bei angemessenen Temperaturen zu lagern.
10. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.

IX. GÜTEN, MASSE UND GEWICHTE

1. Güten und Maße bestimmen sich nach den DIN-Normen bzw. Werkstoffblättern, soweit nicht ausländische Normen oder Güten bzw. Warenbeschreibungen schriftlich vereinbart sind. Sofern keine DIN-Normen oder Werkstoffblätter bestehen, gelten die entsprechenden Euronormen, mangels solcher der Handelsbrauch.
2. Für die Gewichte ist die von uns oder unserem Vorlieferanten vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt auf Anforderung des Käufers durch Vorlage des Wiegezettels; bei Anlieferung per Schiff erfolgt der Gewichtsnachweis durch Vorlage der offiziellen Eich-Bescheinigung, bei Anlieferung per LKW durch Vorlage einer Wiegekarte einer öffentlich geeichten Waage. Unberührt bleiben die im Stahlhandel der Bundesrepublik Deutschland üblichen Zu- und Abschläge bis zu 2 v.H. der Gewichtabweichung aus der gesamt berechneten Lieferung. Besteht Anlaß zur Annahme, daß während des Transportes Material abhanden oder zu Schaden gekommen ist, so ist unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme der Deutschen Bundesbahn bzw. einer neutralen Inspektionsgesellschaft zu veranlassen.
3. Wir können Gewichte auch ohne Wägung theoretisch nach DIN ermitteln und uns dazu der im Stahlhandel der Bundesrepublik Deutschland gebräuchlichen Gewichtstabellen bedienen.

X. ABNAHMEN UND PRÜFBESCHEINIGUNGEN

1. Material wird nur dann abgenommen und/oder besichtigt, wenn die entsprechenden Werkstoffnormen eine Abnahme oder Besichtigung vorsehen und wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Material, für das zwingend Abnahmen vorgeschrieben sind, wird durch das Herstellerwerk geprüft und mit einem Werksabnahmezeugnis geliefert.
2. Abnahme und Besichtigung erfolgen auf Kosten des Käufers in dem Lieferwerk. Nimmt der Käufer die Abnahme bzw. Besichtigung nicht unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft vor, sind wir berechtigt, das Material ohne Abnahme bzw. Besichtigung zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und ihm als geliefert zu berechnen.
3. Material gilt mit Vorlage des Original-Werkszertifikates ausweisend Identität zu bestellter Güte als bedingungsgemäß geliefert.
4. Durch den Käufer geforderte Prüfbescheinigungen werden sofort nach Erhalt dem Käufer zur Verfügung gestellt. Der Käufer ist nicht berechtigt Zahlungen zurückzuzahlen, auch wenn die geforderten Prüfbescheinigungen nicht vorliegen.

XI. VERSAND UND GEFAHÜBERGANG

1. Wir bestimmen Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer, soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart worden ist. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muß unverzüglich abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.
2. Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer. Ihm vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
3. Das Material wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt, geliefert; falls nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist. Für Verpackung, Schutz und/oder Transporthilfsmittel sorgen wir, sofern möglich, nach unserer Erfahrung auf Kosten des Käufers. Verpackung, geringwertige Schutz- und Transporthilfsmittel werden nicht zurückgenommen. Hochwertige Schutz- und Transportmittel, werkseigene Lademittel, wie z. B. Coillgestelle, sind an der Übernahme bzw. Lagerstelle kostenlos zu sammeln und entsprechend unseren Anweisungen für uns kostenfrei dem Lieferwerk bzw. unserem Verzugspediteur zurückzugeben.
4. Mit der Übergabe des Materials an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerkes, geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme des Materials, bei allen Geschäften an den Käufer über.

XII. MÄNGELRÜGE UND GEWÄHRLEISTUNG

1. Mängel sind nur solche äußeren und inneren Fehler der von uns gelieferten Ware, die eine der Werkstoffsorte und Erzeugnisform angemessene gewöhnliche Verarbeitung oder Verwendung mehr als unwesentlich beeinträchtigen.
2. Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch zu rügen. Rügen offensichtlicher Mängel sind nach Ablauf von 14 Tagen seit Eingang der Ware am Bestimmungsort ausgeschlossen.
3. Nicht offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Wochen nach der Auslieferung anzuzeigen.
4. Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge nehmen wir mangelhafte Ware zurück und liefern an ihrer Stelle einwandfreie Ware; statt dessen sind wir unter angemessener Wahrung der Interessen des Käufers berechtigt, den Minderwert zu ersetzen oder nachzubessern.
5. Kommen wir der Ersatzlieferungs- bzw. Nachbesserungspflicht nicht oder nicht vertragsgemäß nach, steht dem Käufer das Recht zur Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rückgangmachung des Vertrages zu.
6. Gibt der Käufer uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Mangel und der Identität unserer Ware zu überzeugen, kann er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung stellen, entfallen alle Mängelansprüche. Das beanstandete Material ist kostenlos zur Verfügung des Lieferwerkes zu halten, bis von dort die Mängelrüge als berechtigt anerkannt wurde.
7. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden). Der Ausschuß gilt nicht, soweit wir in Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend haften.
8. Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind - z. B. sog. Ila-Material -, stehen dem Käufer keine Ansprüche wegen etwaiger Mängel zu.
9. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung anderer als vertragsgemäßer Ware.
10. Sämtliche Mängelansprüche verjähren ein Jahr nach Eingang der Ware am Bestimmungsort.

XIII. ALLGEMEINE HAFTUNGSBEGRENZUNG

1. Wir haften auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Schadensersatzansprüche sind auf das negative Interesse begrenzt. Die Geltendmachung von Schadensersatz ist im Falle der Unmöglichkeit ausgeschlossen.
2. Sämtliche Ansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens ein Jahr nach Auslieferung der Ware.

XIV. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist bei den für den Sitz der Firma zuständigen Gerichten in München. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an seinem Sitz zu verklagen. Für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt ausschließlich das Deutsche Recht, insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch und das Handelsgesetzbuch.

XV. UNWIRKSAMKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN

Im Falle der Unwirksamkeit einer dieser Bestimmungen sind wir berechtigt, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entspricht.